



Niederschrift

über die

9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

- Sitzungstermin:** Dienstag, den 09.04.2024
- Sitzungsbeginn:** 09:00 Uhr
- Sitzungsende:** 09:58 Uhr
- Ort, Raum:** Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrätin Andrea Louzil
Kreisrätin Ruthild Schrepfer
Kreisrat Alexander Schulz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Astrid Marschall
Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrätin Irene Häusler

SPD-Fraktion

Kreisrat Andreas Hänjes

stimmberechtigtes Mitglied

Dominik Hertel
Antje Jonas

Stefan Lochmüller
Kerstin Uhlisch
Kerstin Vogel
Verena Zepter

Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt
Deutscher Kinderschutzbund - Kreisverband
Erlangen e. V.; als Vertreterin für Frau Birgitta
Lochner

Diakonisches Werk Erlangen e.V.
eine in der Jugendhilfe erfahrene Person
Jugendverbände
Caritasverband für die Stadt Erlangen und den
Landkreis Erlangen-Höchstadt e.V.

beratendes Mitglied

Axel Gosoge

Beschäftigte Heike Krahmer
Erster Polizeihauptkommissar Matthias Link
Pfarrer Johannes Saffer
Simone Steiner

Beschäftigte Claudia Wolter

Schulen oder Schulverwaltung; als Vertreter für
Frau Martina Zippelius-Wimmer
Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
Polizei
Katholische Kirche
Fachkraft nach § 28 SGB VIII
(Erziehungsberatung)
Gleichstellungsbeauftragte

Verwaltung

Verwaltungsdirektor Marcus Schlemmer
Regierungsdirektor Manuel Hartel
Verwaltungsrat Dietmar Pimpl
Beschäftigte Stephanie Mack
Beschäftigte Lisa Biemann
Beschäftigte Eva Büttner
Beschäftigte Katja Engelbrecht-Adler
Beschäftigte Kerstin Fenzl
Beschäftigter Sebastian Gmehling
Beschäftigter Traugott Goßler
Beschäftigter Christoph Hebendanz
Beschäftigte Kirsten Jag
Beschäftigte Jennifer Kneisl
Beschäftigte Sarah Mähringer
Beschäftigte Charlotte Maulwurf
Beschäftigter Alexander Mayer
Beschäftigter Otto Schammann

Schriftführer

Regierungsamtman Michael Eger

Nicht anwesend sind:

stimmberechtigtes Mitglied

Christian Kuhn

Der Paritätische Bayern e. V. - Bezirksverband
Mittelfranken

beratendes Mitglied

Diakon Johannes Bär
Ri'inAG Eva Bert
Simon Deichsel

Evangelisch-Lutherische Kirche
Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichterin
Agentur für Arbeit

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Jahresschwerpunktplanung 2024 für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses mit seinen Unterausschüssen und der Fachverwaltung
2. Vertrag zwischen dem Landkreis und dem Kreisjugendring (KJR) Erlangen-Höchstadt zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit im Landkreis Erlangen-Höchstadt – Neufassung als Grundlagenvertrag ab 01.01.2025
3. Ambulante Erziehungs- und Eingliederungshilfen: Anpassung von Entgelt und Qualitätsvereinbarung für die Fachleistungsstunde
4. Kindertagespflege - Information über Anpassung des Mindestbeitrags zur Alterssicherung
5. Vollzeitpflege – Information über Erhöhung der Pflegegeldsätze und Alterssicherung
6. Informationen zu „Baby Willkommen!“ 2023
7. 2. Fortschreibung der Konzeption Familienbildung ERH
8. Vorstellung der Aufgaben und Tätigkeiten der Verfahrenslotsinnen

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 28.03.2024; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

Öffentliche Sitzung

1. **Jahresschwerpunktplanung 2024 für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses mit seinen Unterausschüssen und der Fachverwaltung**

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Landrat Alexander Tritthart berichtet von der vorgelegten Anpassung der Jahresschwerpunktplanung, die man auf der jährlich stattfindenden Klausurtagung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung erarbeitet habe. Im Fokus sei dabei u. a. der Bereich „Qualität und Wirtschaftlichkeit“, bei dem man bei der personellen und strukturellen Ausrichtung des Jugendamtes und seiner Fachbereiche vor dem Hintergrund der Aufgabenmehrung bis 2028 durch die Bundesgesetzgebung vor Herausforderungen stehe.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Jahresschwerpunktplanung 2024 als Grundlage für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses mit seinen Unterausschüssen und der Fachverwaltung.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

2. **Vertrag zwischen dem Landkreis und dem Kreisjugendring (KJR) Erlangen-Höchstadt zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit im Landkreis Erlangen-Höchstadt – Neufassung als Grundlagenvertrag ab 01.01.2025**

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Der vorgelegte Vertragsentwurf zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Kreisjugendring sei laut Landrat Alexander Tritthart auf Grundlage des Mustervertrags des Bayerischen Jugendrings erstellt worden. Als wichtigste Änderung im Vergleich zur letzten Vertragsanpassung am 01.01.2018 stellt Landrat Alexander Tritthart die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heraus. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen demnach zukünftig direkt beim Kreisjugendring angestellt werden. Der Landkreis trage jedoch 100 Prozent der Personalkosten. Da der langjährige Geschäftsführer des Kreisjugendrings, Herr Traugott Goßler, bald in den Ruhestand eintritt, stehe eine wichtige Personalentscheidung an. Neubesetzungen erfolgen zukünftig im Benehmen mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt. Auf Nachfrage von Kreisrat Alexander Schulz, wie dieses „Benehmen“ zu verstehen sei und in welchem Rahmen man die Personalien diskutieren werde bzw. ob ein Mitspracherecht des Landkreises besteht, antwortet der KJR-Kreisvorsitzende, Dominik Hertel, dass man sich seitens des Kreisjugendrings bemühen werde, ein Einvernehmen herzustellen. Kreisrätin Retta Müller-Schimmel ergänzt, dass aufgrund der bislang sehr guten Zusammenarbeit die Formulierung „im Benehmen“ ausreichend sei. Kreisrätin Irene Häusler weist daraufhin, dass der Vertragsentwurf im Unterausschuss einstimmig beschlossen und dem Jugendhilfeausschuss empfohlen wurde.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der mit Antrag des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt vom 16.02.2024 begründete Bedarf für die Neufassung des Grundlagenvertrags zwischen dem Landkreis und dem Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt wird bestätigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes des Bayerischen Jugendrings den Grundlagenvertrag zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit im Landkreis Erlangen-Höchstadt mit dem Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt zum 01.01.2025 im Sinne beigefügter Anlage zeitnah abzuschließen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

3. Ambulante Erziehungs- und Eingliederungshilfen: Anpassung von Entgelt und Qualitätsvereinbarung für die Fachleistungsstunde

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Landrat Alexander Tritthart berichtet, dass die Anpassung der Entgelte für die ambulanten Erziehungs- und Eingliederungshilfen analog zur Anpassung der Stadt Erlangen rückwirkend zum 01.08.2023 und zum 01.03.2024 erfolgt. Die Personalkosten seien gemäß TVÖD - Sozial- und Erziehungsdienst – regelmäßig anzupassen. Man begrüße diese Entgeltanpassung, wodurch die beauftragten freien Träger ihr Personal angemessen bezahlen können. Jedoch sei dies auch ein Grund, weshalb die Ausgaben des Landkreises Erlangen-Höchstadt im Jugendhilfebereich stetig steigen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Mit dem Vertragsentwurf Entgeltvereinbarung und Qualitätsstandards für ambulante Erziehungshilfen besteht Einverständnis: Der bisherige Fachleistungsstundensatz von 78,48 € wird rückwirkend zum 01.08.2023 auf 94,92 € und zum 01.03.2024 auf 100,19 € erhöht. Zukünftige tarifliche Erhöhungen im Sozial- und Erziehungsdienst werden analog der aktuell in Bayern geltenden Rahmenvereinbarung nach §§ 78a SGB VIII berücksichtigt (dynamische Anpassung).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der Qualitätsbeschreibung sowie der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung (s. Anlagen) Vereinbarungen mit den Anbietern von ambulanten Erziehungs- und Eingliederungshilfen zu schließen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

4. Kindertagespflege - Information über Anpassung des Mindestbeitrags zur Alterssicherung

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. Die Mindestbeiträge zur Alterssicherung in der Kindertagespflege werden nach der Empfehlung des Bayerischen Landkreis- und Städtetags angepasst.

5. Vollzeitpflege – Information über Erhöhung der Pflegegeldsätze und Alterssicherung

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. In der vorangegangenen Sitzung habe man laut Landrat Alexander Tritthart die Verwaltung per Beschluss beauftragt und ermächtigt, die Höhe der Zuschüsse und monatlichen Pflegegeldpauschalen im Landkreis Erlangen-Höchstadt entsprechend der jeweils aktualisierten Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages für Vollzeitpflege zum empfohlenen Zeitpunkt anzupassen, die Änderung selbstständig umzusetzen und dann den Jugendhilfeausschuss hierüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren. Dies trage zum Bürokratieabbau bei.

6. Informationen zu „Baby Willkommen!“ 2023

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2023 konnte man laut Landrat Alexander Tritthart 141 Familien bei insgesamt 1.095 Geburten mit den „Baby-Willkommen!“-Besuchen erreichen. Kreisrätin Ruthild Schrepfer erkundigt sich, warum man die Familien erst einige Zeit nach der Geburt anschreibe. Beschäftigte Kirsten Jag erklärt, dass man aufgrund von Rückmeldungen von Familien aus der Vergangenheit erst im vierten Monat nach der Geburt mit den Familien Kontakt aufnehme. Sie werde aber die Anregung einer früheren Kontaktaufnahme mitnehmen.

7. 2. Fortschreibung der Konzeption Familienbildung ERH

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

8. Vorstellung der Aufgaben und Tätigkeiten der Verfahrenslotsinnen

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Die neuen Verfahrenslotsinnen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Lisa Biemann und Sarah Mähringer, stellen sich vor und präsentieren die Gesetzesgrundlage, Aufgaben und Tätigkeiten von Verfahrenslotsinnen. Die Präsentation der Verfahrenslotsinnen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die Pflicht zur Beschäftigung von Verfahrenslotsen ergebe sich aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes, das in der zweiten Stufe ab 01.01.2024 die Einführung des Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII) vorsieht. Die Verfahrenslotsinnen unterstützen und begleiten in erster Linie junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderung und deren Familien bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Ebenso unterstützen sie die Träger der örtlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe. Beschäftigte Sarah Mähringer weist daraufhin, dass die Angebote und das Wissen im Amt für Kinder, Jugend und Familie zwar vorhanden seien, jedoch scheitere es an der Vernetzung untereinander.

Inhaltlicher Konsens besteht darüber, dass es positiv sei, dass mit diesem Gesetz alle Aufgaben zum Amt für Kinder, Jugend und Familie und damit in eine Hand kommen werden. Landrat Alexander Tritthart sowie Beschäftigte Heike Kraher weisen darauf hin, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch vieles unklar sei. Vom Freistaat Bayern erwarte man Informationen und Handreichungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes. Achten müsse man zudem darauf, dass man so wenig wie möglich Bürokratie schaffe und stattdessen die Zeit für die Beratung verwende. Dass es durch die Aufgabenübertragung vom Bezirk zum Landkreis zu erheblichen Personalmehrungen kommen werde, liege auf der Hand. Bei anderen Landkreisen plane man derzeit mit bis zu 20 weiteren Stellen ab dem Jahr 2028. Der Hinweis von Kreisrat Andreas Hänjes, man könne sich mit Stadt- und Kreisverwaltungen anderer Bundesländer, die bereits jetzt schon die Leistungen gebündelt anbieten, über die Handhabung informieren, wird positiv aufgenommen.

Erlangen, 10.04.2024

Alexander Tritthart
Landrat

Michael Eger
Regierungsamtmann

Jahresschwerpunktplanung 2024

Gemeinsame kommunale Kinder-, Jugend- und Familienpolitik

		Termin	Verantw.
1	Jährliche Ferienpassaktionen in den Sommerferien mit bedarfsgerechten und innovativen Angeboten		V, FT
2	Jahresklausur des UA JHP	22.01.	V, FT, P
3	Beschluss der Jahresschwerpunktplanung im JHA	09.04.	JHA
4	Jahresgespräch der Vorsitzenden des UA JHP mit dem Landrat und der Jugendamtsleitung	17.12.	V, FT, P
5	Familien- und Spaß-Fest FAMIFUN	21.09	V
6	Kommunale Jugendarbeit organisiert regelmäßige Hauptamtlichentreffen		23.0
7	Mitwirkung der Jugendhilfeplanung an Bauleitplanung der Städte und Gemeinden ERH in Abstimmung mit KJR		23.0
8	JHA-Beschluss zur Fortschreibung Grundlagenvertrag KJR		23.0, KJR, P
9	Jugendhilfeplanung wird über Sitzungen und TOPs der Kreisausschüsse, Schulausschüsse, Soziales und Kreistag regelmäßig informiert und nimmt bei Bedarf an den Sitzungen teil.		23.0, V
10	Jubiläum 20 Jahre Bündnis für Familie ERH - Medieninformation		23.0
11	JHA-Beschluss Vertrag mit dem Kinderschutzbund Erlangen		23.2
12	Unterstützung LRA-interner Gesamtstrategie für ressortübergreifende Planungsprozesse (Bsp. Bevölkerungsprognose; Schulentwicklungsplanung; Pflegebedarfsplanung; Kitabedarfsplanung und Ganztagsplanung)		V
13	Planungsvorbereitung bzgl. Ganztagsbetreuung im Grundschulalter (Rechtsanspruch ab 2026)		23.6, V
14	Verfahrenslotsen werben für organisatorische + inhaltliche Gesamtstrategie mittelfränkischer Landkreise für inklusives Jugendamt ab 2028		23.2, V
15	Online-Veranstaltung "Führen in Teilzeit"	16.01.	BFF
16	Fortführung AK KITA-KRISE		BFF

Kinderschutz, Kinderrechte und Beteiligung

		Termin	Verantw.
1	Die Kreisjugendkonferenz mit Teilnehmenden aus dem gesamten Landkreis findet jährlich statt.	14.05	V, FT
2	UA JHP: Vorstellung der Ergebnisse der Kreisjugendkonferenz 2024		23.0
3	Fortführung der Mitwirkung der Jugendhilfe beim Runden Tisch gegen Gewalt		23.2, 23.3, 23.4
4	Teilnahmemöglichkeit für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bei Kreisjugendkonferenz		V
5	Mitwirkung bei der Schaffung weiterer Kapazitäten für Inobhutnahmen in Mittelfranken		23.2, 23.3, 23.4
6	Ein Konzept zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien wird erstellt.		23.2
7	Vorbereitung Veranstaltung "Wisst Ihr was ich brauche?" für 1. Quartal 2025		BFF
8	Thema "Kinderrechte" bei FAMIFUN platzieren		V, FT
9	Informationen zur Europawahl (KJR)		FT

Ausgleich von Benachteiligung

		Termin	Verantw.
1	Sommerfest der Adoptiv- und Pflegefamilien	24.6.	V
2	Mitwirkung der Jugendhilfe in AG psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen		23.2, 23.3, 23.4
3	JHA Präsentation/ Information zu Verfahrenslotsen in ERH	09.04	23.2
4	Sicherstellung der Rahmenbedingungen für angemessene Unterbringung, Versorgung und Betreuung der ERH zugewiesenen umA		V

Prävention, Bildung und Netzwerkarbeit

		Termin	Verantw.
1	Gemeinsame Ausgabe "Familien ABC" mit Stadt Erlangen Frühjahr / Sommer und Herbst / Winter		23.2
2	Ehrung Familienpatinnen und Familienpaten	11.7.	23.2
3	Ehrung Pflegeeltern	11.11	23.2
4	Ferien(S)passaktionen für Kinder und Jugendliche im Landkreis		23.0
5	Ehrung Kindertagespflegepersonen		23.2
6	Runde Tische der KoKi - Netzwerk frühe Kindheit		23.2
7	15 Jahre KoKi - Netzwerk frühe Kindheit in ERH	10.7.	23.2
8	KoKi - Fortschreibung Kinderschutzkonzeption		23.2
9	JHA Information 2. Fortschreibung Konzeption Familienbildung ERH	09.04	23.2
10	mittelfränk. ASD-Leitungstreffen im LRA ERH	April	23.3; 23.4
11	1 2 3 Familie Infotag für werdende und junge Eltern (Messe) ERH + ER	20.04	23.2; BFF
12	Recherche bei Bildungsregion ERH zu geplanten Aktivitäten/ Angeboten für Kinder im Vorschulalter		V
13	Vorstellung des Konzeptes Medienpädagogik im UA Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz durch KJR	2. Hj.	FT
14	Väterangebote in der Familienbildung		23.2
15	Ausweitung der Familienbildungsangebote in Kitas		23.2

Qualität und Wirtschaftlichkeit

		Termin	Verantw.
1	JHA: Präsentation Jugendhilfeberichterstattung auf der Basis der Vorjahresstatistik	4. Q	23.0
2	Jahresbericht des Amts für Kinder, Jugend und Familie	3. Q	23.0
3	JHA: Vorberatung Haushalt des Amtes für Kinder, Jugend und Familien fürs Folgejahr	4.Q.	23.0
4	JHA: Zwischenauswertung Baby willkommen auf der Basis der Vorjahresstatistik	9.4.	23.2
5	UA JHP: Eckpunkte Finanz- und Personalplanung SG 23 fürs Folgejahr		23.0
6	Entscheidung für geeignetes Kita-Bedarfs-Planungstool ERH		23.6
7	Anpassung der Aufwendungen in der Vollzeitpflege	1. Hj.	23.1, 23.2
8	Anpassung der Aufwendungen in der Kindertagespflege	2. Hj.	23.2, 23.6
9	JHA Information über Fertigstellung Sanierung KJR-Jugendcamp	2.Hj.	V
10	Personelle und strukturelle Ausrichtung des Jugendamtes und seiner Fachbereiche vor dem Hintergrund der Aufgaben-mehrung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen		V
11	UA JHP: Information zur DA Krisenmanagement im Jugendamt ERH		23.0
12	Vorbereitung Kostenerstattung für Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in den Wohnprojekten Bubenreuth und Buckenhof		V
13	Anpassung der Entgelt- und Qualitätsvereinbarung für ambulante Erziehungs- und Eingliederungshilfen		V
14	vorbereitende Schritte zum Start der Digitalisierung aller Jugendamtsbereiche		23.5

Legende:

grau= jährlich wiederkehrende Maßnahme

BFF=Bündnis für Familie
FT=Freie Träger
P=Politik
V=Verwaltung

VERTRAG

ZUR WAHRNEHMUNG VON AUFGABEN DER JUGENDARBEIT IM LANDKREIS ERLANGEN-HÖCHSTADT GEMÄß ARTIKEL 32 AGSG

Zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt vertreten durch den Landrat Alexander Tritthart, im Folgenden als „Landkreis“ bezeichnet

und

dem Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R., vertreten durch den Vorsitzenden Dominik Hertel, im Folgenden als „KJR“ bezeichnet

wird folgender

Vertrag

zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im
Landkreis Erlangen-Höchstadt

geschlossen.

§ 1 Vertragszweck

Der Vertrag dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen im Landkreis.

Ziele des Vertrages sind insbesondere:

- Die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des KJR als Gliederung des Bayerischen Jugendrings und Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Jugendgruppen im Landkreis.
- Die Übertragung und Finanzierung von Aufgaben des Landkreises auf dem Gebiet der Jugendarbeit gem. Art. 32 Abs. 4 S. 5 BayAGSG auf den KJR
- Eine Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien
- Die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem KJR als Träger der freien Jugendhilfe
- Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner
- Überprüfbarkeit der Aufgabenerfüllung

Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, Art. 13 BayAGSG) und der Förderungsverpflichtung des Landkreises (§§ 11, 12, 74 SGB VIII)

arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des KJR.

Die Vertragspartner gehen hinsichtlich der Ziele und Aufgaben von den gesetzlichen Grundlagen aus sowie vom Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung in seiner jeweiligen Fortschreibung und der Schwerpunktsetzung der Jugendhilfeplanung des Landkreises.

Die Vertragspartner sichern sich im Interesse der Verfolgung des gemeinsamen Ziels der Förderung der Jugendarbeit ein Entgegenkommen bei der Auslegung dieser Vereinbarung zu.

§ 2 Aufgaben

(1) Die originären Aufgaben des KJR als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Jugendgruppen im Landkreis sowie als Gliederung des Bayerischen Jugendrings ergeben sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Insbesondere stellt der KJR folgende Leistungen sicher:

- a) Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss und bei der Jugendhilfeplanung des Landkreises
- b) Mitwirkung an der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange

(2) Der Landkreis überträgt dem KJR gem. Art. 32 Abs. 4 S. 5 BayAGSG folgende Aufgaben:

- c) Beratung und Unterstützung der Jugendverbände und Jugendgruppen
- d) Finanzielle Förderung der Träger der freien Jugendhilfe auf dem Gebiet der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbände und Jugendgruppen nach §§ 11, 12 SGB VIII, gem. der von den Landkreisgremien beschlossenen Richtlinie für folgende Förderbereiche:
 - 2.1 Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit
 - 2.4 Förderung von Baumaßnahmen (Kleinrenovierungen)
 - 2.5 Förderung von besonderen überfachlichen Aktivitäten und Projekten
 - 2.6 Förderung von überfachlichen Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit
 - 2.7 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter und Jugendleiterinnen
 - 2.9 Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten
 - 2.8 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen
 - 2.10 Förderung von Geräten und Material für die Jugendarbeit
 - 2.14 Förderung der Inklusion in der Jugendarbeit
- e) Angebot von Maßnahmen zur Ausbildung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit
- f) Anregung und Durchführung von Ferienfreizeiten und Ferienbetreuung
- g) Anregung und Durchführung von Angeboten der politischen Bildung
- h) Verleih von Materialien für die Jugendarbeit

- i) Anregung und ggf. Durchführung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit und Jugendbegegnung
- j) Ausstellung der Jugendleiter/in-Card (JULEICA) im Zuständigkeitsgebiets des Landkreises
- k) Öffentlichkeitsarbeit für die Belange und Interessen von jungen Menschen
- l) Mitwirkung bei der Durchführung von Jugendbegegnungen mit den Partnerlandkreisen

(3) Der KJR wird beauftragt im Bereich der Medienpädagogik Veranstaltungen und Fortbildungen anzubieten. Grundlage für die Arbeit ist ein Konzept zur Medienpädagogik für den Landkreis Erlangen-Höchstadt, welches im Einvernehmen mit der Jugendhilfeplanung des Landkreises erstellt und fortgeschrieben wird. Die pädagogische Arbeit des KJR soll wesentliche Elemente des Jugendmedienschutzes gemäß § 14 SGB VIII mit abdecken.

(4) Der KJR wird beauftragt, die Vereinbarungen gem. § 72a SGB VIII mit den Freien Trägern der Jugendhilfe vorzubereiten und dem Jugendamt vorzulegen. Er hat geeignete Veranstaltungen anzubieten, um den Organisationen der Jugendarbeit über Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu informieren und darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen umgesetzt werden. In Zusammenarbeit mit der Kommunalen Jugendarbeit sollen geeignete Veranstaltungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt mit Hilfe digitaler Medien entwickelt werden.

(5) Der KJR wird beauftragt, mit geeigneten Maßnahmen die Inklusion von jungen Menschen in die Jugendarbeit im Landkreis Erlangen-Höchstadt als einen andauernden Prozess voran zu bringen und einen Inklusions-Check gemäß den Strategiezielen des Kreistages zu entwickeln und auf alle Maßnahmen des KJR und des Landkreises anzuwenden.

(6) Der KJR wird beauftragt im Arbeitskreis Mädchen des Landkreises mitzuwirken und geeignete Maßnahmen der geschlechtsbewussten Jugendarbeit mit Mädchen zu entwickeln und durchzuführen.

(7) Der KJR wird beauftragt das Jugendcamp Vestenbergsgreuth auf Grundlage eines gesonderten Überlassungs- und Nutzungs-Vertrags zu betreiben.

(8) Der Landkreis unterstützt den KJR dabei, im Rahmen der Verwaltung des Jugendcamps Vestenbergsgreuth eine Umweltstation mit staatlicher Anerkennung zu betreiben. Neben der Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz beteiligt sich der Landkreis mit einem Jahreszuschuss. Im Rahmen der Bildungsarbeit für nachhaltige Entwicklung werden ein Jahresprogramm erstellt und vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche durchgeführt.

(9) Die Übernahme von Betriebsträgerschaften erfolgt auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen.

(10) Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote. Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Landkreises bleibt unberührt (§§ 79, 80 SGB VIII).

§ 3 Personal

(1) Zur Erfüllung der originären und übertragenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1-6 beschäftigt der KJR eigenes Personal gem. dem Stellenplan A im Anhang. Der Stellenplan A kann unabhängig von diesem Vertrag im Einvernehmen zwischen Landkreis und Kreisjugendring angepasst werden.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 7 und 8 beschäftigt der KJR eigenes Personal gem. dem Stellenplan B im Anhang.

(3) Der KJR erlässt für jede Stelle, im Benehmen mit dem Landkreis, eine Stellenbeschreibung. Die Vergütung des Personals richtet sich nach dem TVöD. Die Eingruppierung des Personals wird aufgrund der Stellenbeschreibung nach Anlage 1 -Entgeltordnung TVöD-VKA vorgenommen und – falls notwendig - angepasst.

(4) Landkreis und KJR sind sich einig, dass das Personal zu angemessenen Fortbildungen, zu Zusatzausbildungen für den Bereich der Jugendarbeit und zur Weiterqualifizierung verpflichtet ist.

(5) Bei Ausscheiden von Personal erfolgt unverzüglich eine Wiederbesetzung, um eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Die Neubesetzung der Geschäftsführung erfolgt durch den KJR im Benehmen mit dem Landkreis, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

(6) Personal, welches bisher vom Landkreis an den KJR überstellt wurde und bei In-Kraft-Treten dieses Vertrages beim Landkreis angestellt ist, bleibt bis zu einer Neubesetzung der jeweiligen Stelle beim Landkreis angestellt und wird weiterhin an den KJR überstellt. Das Personal wird in den Stellenplan A gem. Abs. 1 eingerechnet. Spätestens bei einer Neubesetzung der Stelle erfolgt eine Direktanstellung beim KJR. Die Parteien streben an, dass mittelfristig das gesamte Personal direkt beim KJR angestellt ist.

§ 4 Geschäftsstelle

Der Landkreis stellt dem KJR ausreichende, barrierefreie Räumlichkeiten mit der erforderlichen Ausstattung/Inventar zum Betrieb einer Geschäftsstelle unentgeltlich zur Verfügung. Es muss sichergestellt sein, dass die Geschäftsstellenräume für den KJR jederzeit zugänglich sind und auch eine Benutzung in den Abendstunden und am Wochenende möglich ist. Als angemessene Räumlichkeiten werden ein Büroraum mit vier ausgestatteten Arbeitsplätzen, ein Geschäftsbüro, ein ausgestatteter Besprechungsraum mit angeschlossener Teeküche und WC, ein ebenerdiger Lagerraum von mindestens 30 m² mit einer Anfahrtmöglichkeit zum

Be- und Entladen für technische Geräte, Materialien für die Jugendarbeit sowie ein Parkplatz für den Bus des KJR. Die Räume werden bevorzugt innerhalb des Landratsamtes bereitgestellt. Sollte dies nicht möglich sein, werden seitens des Landratsamtes angemessene Räumlichkeiten für den KJR in Erlangen angemietet. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 5 Finanzierung

(1) Der Zuschuss des Landkreises an den KJR setzt sich aus der Übernahme der Personalkosten (Abs. 2), einen Verwaltungs- und Sachkostenbudget (Abs. 3), einem Zuschussbudget (Abs. 4) und der Übernahme der Kosten für die Ausstellung der JULEICA (Abs. 5) zusammen. Für die Bewirtschaftung der Mittel gilt die Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings.

(2) Der Landkreis trägt die gesamten Personalkosten (insbesondere Reise- und Fortbildungskosten, VBL, Zuschläge) gem. dem vereinbarten Stellenplan A. Der KJR erhält vom Landkreis im Rahmen der Mittelzuweisungen nach Abs. 7 eine Vorauszahlung auf die zu erwartenden Personalkosten für die direkt beim KJR angestellten Mitarbeiter. Die Vorauszahlung ist mit den tatsächlich entstandenen Personalkosten zu verrechnen. Überschüsse aus der Personalkostenvorauszahlung sind bei der darauffolgenden Mittelzuweisung anzurechnen. Bei höheren Personalkosten (z.B. bei Stellennachbesetzung mit höherer Stufe oder Tarifsteigerungen) leistet der Landkreis unverzüglich nach Anzeige durch den KJR eine Nachzahlung. Es muss sichergestellt sein, dass der KJR vor Fälligkeit der Gehälter eine ausreichende Vorauszahlung vom Landkreis erhalten hat.

(3) Zur Abgeltung aller Verwaltungs- und Sachkosten für die Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben gemäß §2 Abs 1-6 und für den Betrieb der Geschäftsstelle (mit Ausnahme der Mietkosten für die Geschäftsstelle) erhält der KJR ein jährliches Verwaltungs- und Sachkostenbudget in Höhe von mindestens 52.000 €.

Zur Abgeltung von Verwaltungs-, Sach- und Personalkosten für die Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben gemäß §2 Abs 8 erhält der KJR ein jährliches Budget in Höhe von mindestens 36.000 €.

(4) Für die Förderung von Dritten nach § 2 Abs. 2 lit. b erhält der KJR ein jährliches Budget i.H.v. mindestens 126.000 €. Die Mittel werden vom Kreisjugendring nach dem auftretenden Bedarf den einzelnen Förderbereichen eigenständig zugeordnet, die einzelnen Haushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig. Die nicht ausgeschöpften Mittel werden vom KJR bis zum Erreichen einer Höhe von insgesamt 5.000 € einer Sonderrücklage zugeführt. Diese Rücklage darf in den Folgejahren für die Förderung eingesetzt werden. Über die Verwendung von darüber hinaus nicht ausgeschöpften Mitteln entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises. Er entscheidet insbesondere, ob diese Mittel an den Landkreis zurückfließen.

(5) Der Landkreis übernimmt die Kosten für die Bearbeitung und Vergabe der JULEICA. Der Kreisjugendring erstellt bis zum 10.12. des Jahres eine Übersicht über alle angefallenen

Kosten. Diese werden vom Landkreis bis 20.12. des Jahres erstattet. Der Übersicht ist auch eine Liste aller gültigen Ausweise beizufügen.

(6) Der Kreisjugendring beschließt satzungsgemäß einen Haushaltsplan einschließlich Stellenplan, in dem alle zu erwarteten Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen sind. Der Haushaltsplanentwurf des Folgejahres ist möglichst zum 31.08. eines jeden Jahres dem Landkreis vorzulegen, Zuwendungen werden damit entsprechend beantragt.

(7) Der Landkreis stellt dem KJR die Mittel in halbjährlichen Abschlagszahlungen im Voraus zur Verfügung. Bis zur Haushaltsverabschiedung werden die Raten in der Höhe des Vorjahres geleistet und nachfolgend verrechnet.

(8) Sollte sich ein kurzfristiger Mehrbedarf, insbesondere aus Projekten und Arbeitsaufträgen der Gremien des KJR, ergeben, verständigen sich Landkreis und KJR über eine einvernehmliche Lösung.

(9) Der KJR kann aus nicht verbrauchten Zuschussmitteln nach diesem Vertrag eine Betriebsmittelrücklage gem. § 6 Abs. 1 BJR-FO in Höhe von 10% des Durchschnitts der Ausgaben der letzten drei Jahre bilden. Soweit dieser Betrag bereits erreicht ist, sind nicht verbrauchte Zuschussmittel grundsätzlich an den Landkreis zurückzuzahlen. Mit Zustimmung des Landkreises kann der KJR aus nicht verbrauchten Zuschussmitteln zweckgebundene Rücklagen gem. § 6 Abs. 2 BJR-FO bilden (insbesondere Investitionsrücklagen für geplante Anschaffungen). Aus Eigenmitteln kann der KJR auch ohne Zustimmung Rücklagen bilden.

§ 6 Verwendungsnachweis und Berichtswesen

(1) Die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Landkreis nachzuweisen. Die Jahresrechnung gilt als Verwendungsnachweis.

(2) Über die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben legt der Kreisjugendring dem Landkreis jährlich einen Arbeitsbericht vor.

(3) Der Kreisjugendring veröffentlicht unmittelbar nach Beschluss auf der Vollversammlung (i.d.R. im Herbst des Vorjahres) die Jahresplanung.

(4) Die Vertragsparteien informieren sich im Übrigen mindestens einmal im Jahr über den Stand der Aufgabenwahrnehmung bzw. zeitnah über besondere Vorkommnisse.

(5) Der Landkreis behält sich ein Prüfungsrecht vor und der Kreisjugendring ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfungen in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(6) Der KJR führt regelmäßig, in der Regel alle 5 Jahre, einen Prozess zur Qualitäts- und Ressourcensicherung (QRS-Prozess) entsprechend der Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings durch. Über die Ergebnisse ist der Landkreis zu informieren.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit vom 08.11.2017.

(2) Die Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung beträgt ein Jahr zum 31.12. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Wenn sich Anforderungen an die Jugendarbeit im Landkreis, insbesondere die Bedarfe der jungen Menschen und Jugendverbände, verändern, verständigen sich der Landkreis und der KJR zeitnah über eine Weiterentwicklung dieses Vertrages.

(2) Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt.

Erlangen, den Erlangen, den.....

Vorsitzender KJR Dominik Hertel

Landrat Alexander Tritthart

Anhang Stellenplan

Stellenplan

Es gilt die Vergütungsordnung des TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, VKA

Stellenplan A) Geschäftsstelle und übertragene Aufgaben

Haushaltsstelle	Vergütungs- oder Lohngruppe	Anzahl der Stellen	Wochen Stunden	Erläuterungen
11/4000	EG 11	1	39	<i>Geschäftsführung</i>
11/4100	EG S 12	1	30	<i>Referentin Inklusion, Prävention sexualisierte Gewalt,</i>
11/4100	EG S 12	1	22	<i>Referentin Medienpädagogik</i>
11/4100	EG S 12	1	22	<i>Referentin Juleica, Ehrenamt, Öffentlichkeitarbeit</i>
11/4110	EG 8	1	39	<i>Kassenleitung, Verwaltung</i>

Stellenplan B) Jugendcamp und Umweltstation

Haushaltsstelle	Vergütungs- oder Lohngruppe	Anzahl der Stellen	Wochen Stunden	Erläuterungen
34/4100	EG 9b	1	22	<i>Leitung Umweltstation/Hausbetreuung</i>
34/4100	EG S 8a	1	17	<i>Umweltstation/Hausbetreuung</i>
11/4100	EG S 12	1	7	<i>Pädagogische Mitarbeiterin Umweltstation</i>
11/4100	EG S 12	1	3	<i>Pädagogische Mitarbeiterin Umweltstation</i>
32/4110	EG 7	1	17	<i>Verwaltung Jugendcamp und Umweltstation, Stellvertretende Kassenleitung</i>
32/4210	EG 4	1	20	<i>Hauswirtschafterin Jugendcamp</i>
32/4210	EG 2	1	6	<i>Reinigungskraft Jugendcamp</i>



Entgeltvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Erlangen-Höchstadt

und

(im folgenden Träger/Anbieter genannt)

wird für die Durchführung von ambulanten Maßnahmen gem. §§ 27 Abs.2, 30, 31, 35 SGB VIII in Ergänzung zur Rahmenvereinbarung folgende

Entgeltvereinbarung

getroffen:

1. Für eine Fachleistungsstunde (60 Minuten Beratungszeit) wird ein Entgelt von **94,92 EUR** je Fachleistungsstunde vereinbart. Der Fachleistungsstundensatz erhöht sich dynamisch analog zur prozentualen Tarifierhöhung des Mittelwertes Jahreskosten Arbeitgeber für S 12 im öffentlichen Dienst der Anhänge F und G des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII. Die Fachleistungsstunde wird in der jeweils aktuellen Fassung der Qualitätsstandards (siehe Anlage 1) definiert.
2. Der Fachleistungsstundensatz beinhaltet einen Fahrtkostenanteil von 7,5 %, der ebenfalls der Dynamisierung unterliegt.
3. Der vereinbarte Entgeltsatz tritt ab 01.08.2023 in Kraft.
4. Die Dokumentation des Hilfeverlaufs (siehe Anlage 2) ist Bestandteil der Rechnung.

Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Für den Träger/Anbieter

Erlangen, den

, den

Landrat



Entgeltvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Erlangen-Höchstadt

und

(im folgenden Träger/Anbieter genannt)

wird für die Durchführung von ambulanten Maßnahmen gem. §§ 27 Abs.2, 30, 31, 35 SGB VIII in Ergänzung zur Rahmenvereinbarung folgende

Entgeltvereinbarung

getroffen:

1. Für eine Fachleistungsstunde (60 Minuten Beratungszeit) wird ein Entgelt von **100,19 EUR** je Fachleistungsstunde vereinbart. Der Fachleistungsstundensatz erhöht sich dynamisch analog zur prozentualen Tarifierhöhung des Mittelwertes Jahreskosten Arbeitgeber für S 12 im öffentlichen Dienst der Anhänge F und G des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII. Die Fachleistungsstunde wird in der jeweils aktuellen Fassung der Qualitätsstandards (siehe Anlage 1) definiert.
2. Der Fachleistungsstundensatz beinhaltet einen Fahrtkostenanteil von 7,5 %, der ebenfalls der Dynamisierung unterliegt.
3. Der vereinbarte Entgeltsatz tritt ab 01.03.2024 in Kraft.
4. Die Dokumentation des Hilfeverlaufs (siehe Anlage 2) ist Bestandteil der Rechnung.

Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Für den Träger/Anbieter

Erlangen, den

, den

Landrat



Qualitätsstandards zur Fachleistungsstunde Ambulanter Erziehungshilfen

Die folgenden Qualitätsstandards wurden mit den freien Träger vereinbart, die für das Amt für Kinder, Jugend und Familie im Landkreis Erlangen-Höchstadt ambulante Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII anbieten.

Neu hinzukommende Träger erhalten diese Vereinbarung als Basis für die gemeinsame Zusammenarbeit.

Freie Träger mit denen vorliegende Vereinbarung geschlossen wurde:

Jugendhilfezentrum Schnaittach – Caritasverband Nürnberg e.V.

SOS Kinderdorf Nürnberg – Ambulante Hilfen

VSJ, Verein für sozialpädagogische Jugendbetreuung e.V.

SOVIA gGmbH Nürnberg – Gesellschaft für soziale Arbeit

Step e.V.

Perspektive B GbR

Der Puckenhof e.V.

Diakonisches Werk Erlangen e.V.

180° gemeinsam bewegen(d)

Schlupfwinkel e.V.

KoBiS Bayern

MoBaM - Mobile Betreuung Bamberg GmbH

Caritas gGmbH - St.Heinrich und Kunigunde

Liebfrauenhaus Herzogenaurach

Die Vereinbarung soll sicherstellen, dass eine gemeinsame Arbeitsbasis besteht, auf die sich die Beteiligten berufen können und die Qualität der beiderseits angebotenen Leistung sicherstellt.

1. Strukturqualität

1.1. Organisation

- Der Träger benennt dem Jugendamt die fachliche **Leitung** und teilt den Umfang an Stunden für die Leitungstätigkeit mit. Die Leitung gewährleistet, dass die vereinbarte Leistung in vereinbarter Qualität und Umfang erbracht wird. Die Leitung ist mit ihrem jeweiligen Stundenumfang an der Anzahl der Mitarbeiterinnen zu orientieren. Das Verhältnis sollte i.d.R. 1:10 betragen.
- Der Träger gewährleistet durch eine geeignete **räumliche und technische Ausstattung**, dass die Leistungen in den vereinbarten Qualitäten erbracht werden.



- Die Fachkräfte, die Leitung und die Verwaltung sind jeweils bedarfsgerecht für Klienten und Kooperationspartner **erreichbar**. Es werden entsprechende Vorkehrungen, z.B. durch Anrufbeantworter, getroffen und mitgeteilt.
- Ambulante Hilfen erfordern **flexible Arbeitszeiten**, dies kann im Einzelfall auch in den Abendstunden oder auch mal am Wochenende notwendig sein, entsprechende Arbeitszeitmodelle sind über den Träger zu installieren.
- Arbeitsverteilung und Verantwortung sind trägerintern zu regeln. Neben der festgelegten **Fallverantwortung** für die einzelne Hilfe ist auch gleichzeitig eine **Vertretung** zu gewährleisten.
- Den sozialpädagogischen Fachkräften stehen für kollegiale Beratung 1,25 Stunden, Teamsitzungen 1 Stunde, Arbeitskreise u.a. 0,25 Stunde und für Praxisberatung, ad hoc Beratung und Anleitung 0,5 Stunde, sowie für Supervision 0,25 Stunden pro Woche zur Verfügung.
- **Das Amt für Kinder, Jugend und Familie** steht im Rahmen der Fallverantwortung bzw. im Rahmen des Bereitschaftsdienstes für Beratung in Krisensituationen zur Verfügung. Es informiert über die örtliche und sachliche Zuständigkeit seiner Fachkräfte.

1.2. Personelle Rahmenbedingungen

- Der Träger beschäftigt im festen, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis **sozialpädagogische Fachkräfte**, in der Regel Sozialpädagogen (Diplom, Bachelor, Master) oder sonstige pädagogische Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation. Er gewährleistet über Personalauswahl und Personalentwicklung die für die Leistung notwendigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen
- In den ambulanten erzieherischen Hilfen können Erzieherinnen und Erzieher oder vergleichbare Berufsgruppen nach Rücksprache mit dem Jugendamt für spezifische Aufgaben eingesetzt werden. Die Geeignetheit der beruflichen Qualifikation und Inhalt der pädagogischen ambulanten Tätigkeit sind in jedem Einzelfall mit dem Jugendamt abzustimmen. Der Träger stellt eine intensive fachliche Begleitung (z.B. Co-Arbeit/Anleitung durch Leitung) in der Fallarbeit sicher.
- Der Träger informiert das Amt für Kinder, Jugend und Familie regelmäßig über das **Profil** seiner sozialpädagogischen Kräfte (Alter, Berufserfahrung, Qualifikationen, Schwerpunkte der Arbeit, Umfang der Beschäftigung).
- Jede sozialpädagogische Fachkraft hat durchschnittlich 3 Tage Fortbildung im Jahr.
- Die Beschäftigten des Trägers legen diesem hinsichtlich ihrer **persönlichen Eignung** gemäß § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vor. Das Führungszeugnis ist alle 5 Jahre beizubringen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Anstellungsträger.

2. Prozessqualität

- Die Prozessqualität orientiert sich am Hilfeplanverfahren. Dieses gliedert sich in
 - Aufnahmeverfahren
 - Sozialpädagogische Diagnostik
 - Vorstellungsgespräch
 - Entscheidungsfindung
 - Beginn der Hilfe
 - Kontrakt



- Laufende Hilfeplangespräche
- Beendigung

In allen Stadien des Hilfeplanprozesses ist die gleichberechtigte Mitwirkung aller Beteiligter Voraussetzung für das Gelingen der zu erbringenden Leistung. Ambulante Hilfen leben von der Partizipation insbesondere der Familien. Die Motivation zur Zusammenarbeit auch bei Drucksituationen (z.B. Kontrollauftrag) zu erhalten, ist Aufgaben sowohl des öffentlichen, wie auch freien Trägers.

Notwendig für das Gelingen der Hilfen sind zudem eindeutige, umsetzbare und realistische Ziele. In allen Stadien der Hilfe soll dies im Zusammenwirken der Beteiligten durch Orientierung an der SMART-Zielformulierung sichergestellt werden. In den Berichten und Protokollen sind die Ziele dementsprechend zu formulieren.

Der ASD (Allgemeine Sozialdienst) bzw. ein Fachdienst der BSD (Besonderen Sozialen Dienste) erstellt als Grundlage eine sozialpädagogische Diagnostik und gewährleistet die Regelmäßigkeit der Hilfeplangespräche.

Der Leistungserbringer erstellt den Entwicklungsbericht (nach der als Anlage beigefügten Vorlage) so rechtzeitig, dass er 1 Woche vor dem HPG den Beteiligten vorliegt.

Die zuständige Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie erstellt das Hilfeplanprotokoll innerhalb 14 Tage nach dem Hilfeplangespräch.

Zur Beendigung der Hilfe findet unter Einbeziehung aller Beteiligter eine Auswertung statt. Zum einen werden hier die vereinbarten und erreichten Ziele gegenübergestellt, zum anderen werden Punkte benannt, die in der Zusammenarbeit als hilfreich oder kritikwürdig erlebt wurden.

- Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen den **Schutzauftrag** gemäß § 8a, Abs. 1 SGB VIII wahr und ziehen bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. Sie wirken bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten, und informieren das Amt für Kinder, Jugend und Familie, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Bezogen auf diesen Schutzauftrag wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Entgeltregelungen

- Das Amt für Kinder, Jugend und Familie gewährleistet eine transparente und zuverlässige Finanzierung der durch den Träger erbrachten Leistungen.
 - Die vorliegende Qualitätsvereinbarung ist Teil des mit den o.g. Trägern vereinbarten Fachleistungsstundensatz, der zum 09.04.2024 in Kraft trat und jeweils fortgeschrieben wird.
 - Die **Fachleistungsstunde** besteht zu 100 % aus der direkten Arbeit mit den Klienten. Dazu gehören die Arbeit in Anwesenheit der Klienten oder in Form von (Video-) Telefonkontakten mit den Klienten und der persönliche oder telefonische Kontakt mit anderen Fachkräften nach Absprache mit den Klienten. In Einzelfällen können hierzu auch Kontakte über Instant Messaging - Dienste gehören, wenn dies ein probates Mittel ist mit dem Klienten in Kontakt zu kommen.
- Die übrigen fallbezogenen Tätigkeiten (Dokumentation, Berichterstattung, Evaluation,



Abrechnung, Teambesprechung, Fahrtzeiten –außer bei gemeinsamen Fahrten mit dem Klienten-) sowie zeitliche Tätigkeiten, die nicht unmittelbar einem Klienten zugeordnet werden können (Verwaltung, Supervision, Konzeptentwicklung) sind mit dem berechneten Stundensatz abgegolten.

Ebenso sind im berechneten Stundensatz die Sachkosten enthalten. Dazu gehören z.B. Kosten für Supervision und Fortbildung, Miete, Büromaterial, Literatur und Fachzeitschriften, Telefon, Handy, allg. Fahrtkosten, etc.

- **Ausfallzeiten** können abgerechnet werden, wenn der Ausfall von den Klienten verursacht wird und der Termin von den Klienten gar nicht oder nur sehr kurzfristig, nämlich innerhalb von 24 Stunden vorher, abgesagt wird. Begründung und Zeitpunkt der Absage sind auf der Abrechnung zu vermerken. Die "Ausfallzeit" kann mit **einer** regulären **Fachleistungsstunde** in Rechnung gestellt werden.

Bei durch Dritte (z.B. ASD-Mitarbeitern) verursachten Ausfallzeiten erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob die Ausfallzeit abgerechnet werden kann. Spezielle, hiervon abweichende Vereinbarungen sind im Rahmen der Hilfeplanung möglich.

Fallen zwei Termine nacheinander oder 4 Termine zwischen den Hilfeplangesprächen aus, so wird der federführende Mitarbeiter des ASD informiert (vgl. Prozessbeschreibung), es sei denn es wurde im Hilfeplan oder anderweitig etwas anderes vereinbart.

- **Rufbereitschaften** können in Abstimmung mit dem ASD/BSD in begründeten Einzelfällen bei Kindeswohlgefährdungen eingerichtet werden. Dabei sind die Dauer und organisatorische Ausgestaltung schriftlich bzw. per Email festzulegen. Bei der Abrechnung der Rufbereitschaften kann die vereinbarte Bereitschaftszeit pro Stunde mit 1/15 eines Fachleistungsstundensatzes abgerechnet werden.
- Die Abrechnung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgt monatlich. Es werden die tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet, höchstens jedoch die im Hilfeplan festgelegten maximalen Fachleistungsstunden. Der Rechnung ist jeweils die **Dokumentation des Hilfeverlaufs** (Anlage) beizulegen.
- In **Krisensituationen** ist ausnahmsweise eine Überschreitung der im Hilfeplan festgelegten maximalen Fachleistungsstunden möglich. Diese können aus Krisensituationen der Familie entstehen, einen erhöhten Dokumentations- und/oder zusätzlichen Berichtsbedarf bei einer latenten Gefährdungssituation. Die benötigten Stundenerhöhungen sind mit dem ASD/BSD zu vereinbaren. Bei unvorhergesehenen Krisen sind mehr geleistete Stunden umgehend dem Jugendamt mitzuteilen. Eine Vergütung durch die Kostenstelle erfolgt erst nach Prüfung durch den ASD/BSD des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Seit 01.09.2018 können die mtl. vereinbarten Fachleistungsstunden ohne Mitteilung an und Genehmigung durch das Jugendamt überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb von drei Monaten stattfindet, so dass am Ende der drei Monate durch drei Monate geteilt die vereinbarte Fachleistungsstundenzahl pro Monat nicht überschritten wurde. Der Dreimonatsturnus beginnt immer zum Zeitpunkt des Hilfebeginns.
- **Nicht abrechnungsfähige Tätigkeiten** sind u.a. Ausfallzeiten, die durch den Leistungsanbieter verursacht wurden. Ebenfalls nicht separat über die Fachleistungsstunde abrechnungsfähig sind sogenannte Akquisitionsgespräche, also Gespräche des Leistungsträgers mit dem Jugendamt zur Einschätzung der Fallübernahme, sowie das Kennenlerngespräch mit dem jungen Menschen und der Familie.

Sonstiges

- **Datenschutz:** Der Leistungserbringer erhält als Grundlage für den Auftrag vom Amt für Kinder, Jugend und Familie Daten nach §§ 61 ff SGB VIII, speziell anvertraute Daten nach § 65 SGB VIII. Diese Daten dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet



Aufgaben und Tätigkeiten der Verfahrenslotsinnen

**8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises
Erlangen-Höchstadt 09.04.2024**

- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021)
 - Gesamtzuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Lösung)
 - Bisherige geteilte Zuständigkeit zwischen Träger der Jugendhilfe (SGB VIII) und Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX)
 - Umsetzung im Drei-Stufen-Modell

1. Stufe ab 10.6.2021	Verankerung der inklusiven Ausrichtung im SGB VIII (§§ 1, 7, 8a, 8b, 9, 11, 22 f., 77, 78a, 79a, 80 SGB VIII) Schnittstellenbereinigung zur Eingliederungshilfe im SGB IX (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, §§ 117, 119 SGB IX; § 36b Abs. 2 SGB VIII)
2. Stufe ab 1.1.2024	Einführung des Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII)
3. Stufe ab 1.1.2028	Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen
Bedingung	Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zum 1.1.2027, welches die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt.

- Absatz 1: Unterstützung und Begleitung von **jungen Menschen mit einer (drohenden) Behinderung** und deren Familien bei Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe

→ Zielgruppe

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
- Gesetzliche Vertreter
 - Eltern
 - Vormünder
 - Ergänzungspfleger
- Erziehungsberechtigte

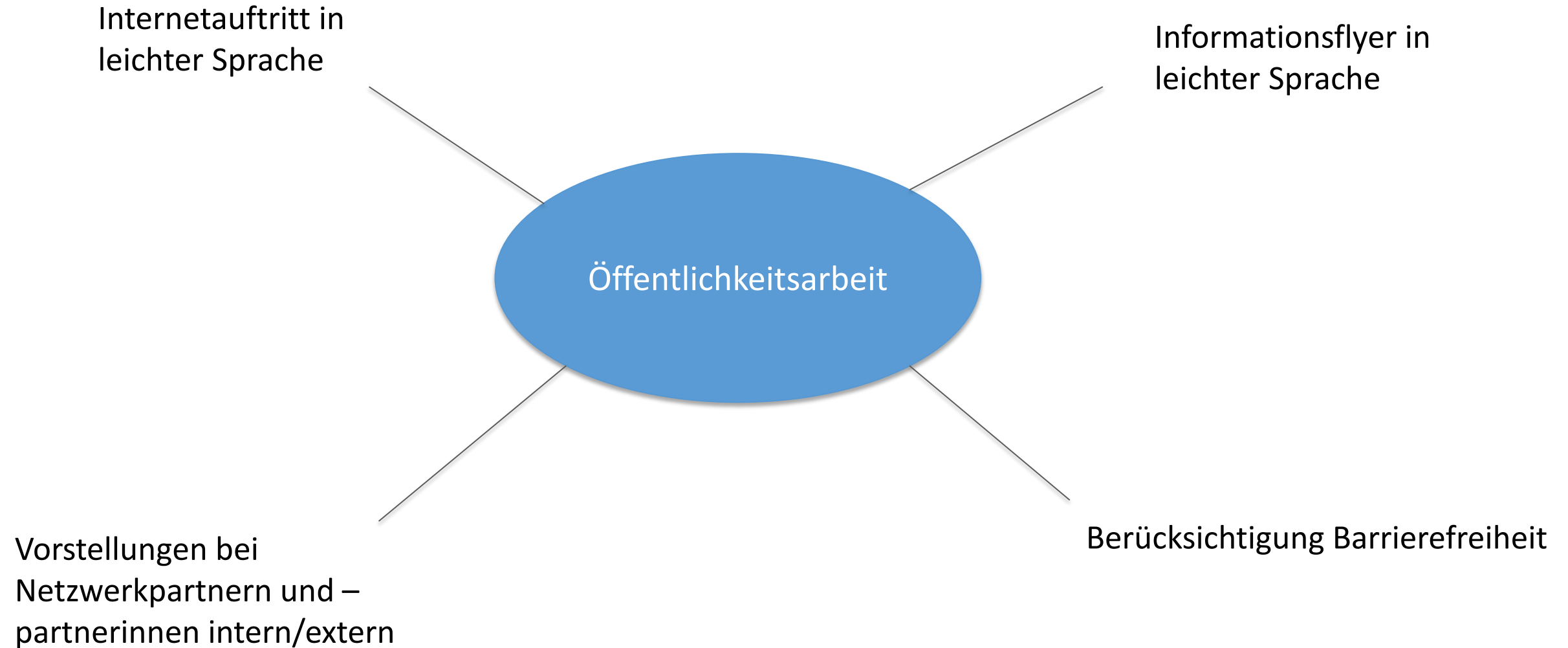
→ Auftrag

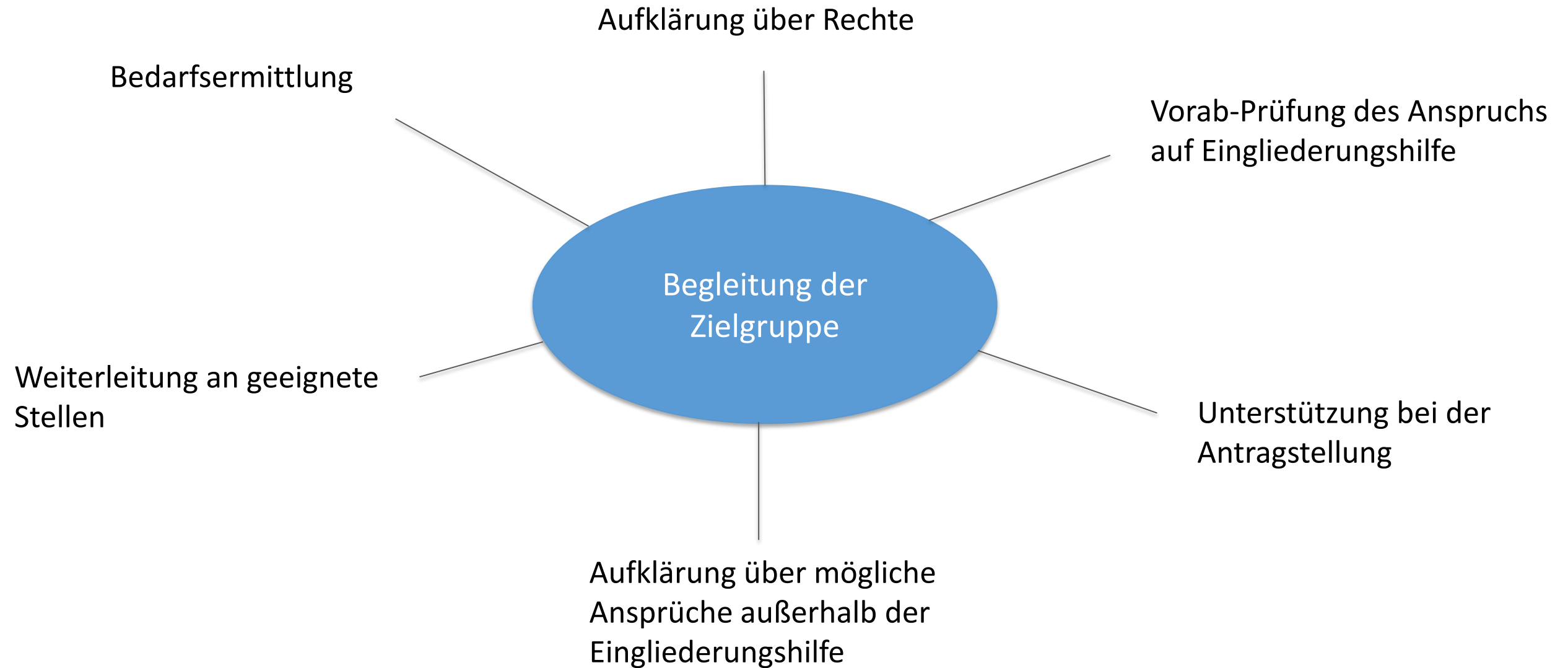
- Unterstützung und Begleitung bei
 - Antragstellung
 - Umsetzung von
Eingliederungshilfeleistungen
- Hinwirkung auf Inanspruchnahme von Rechten

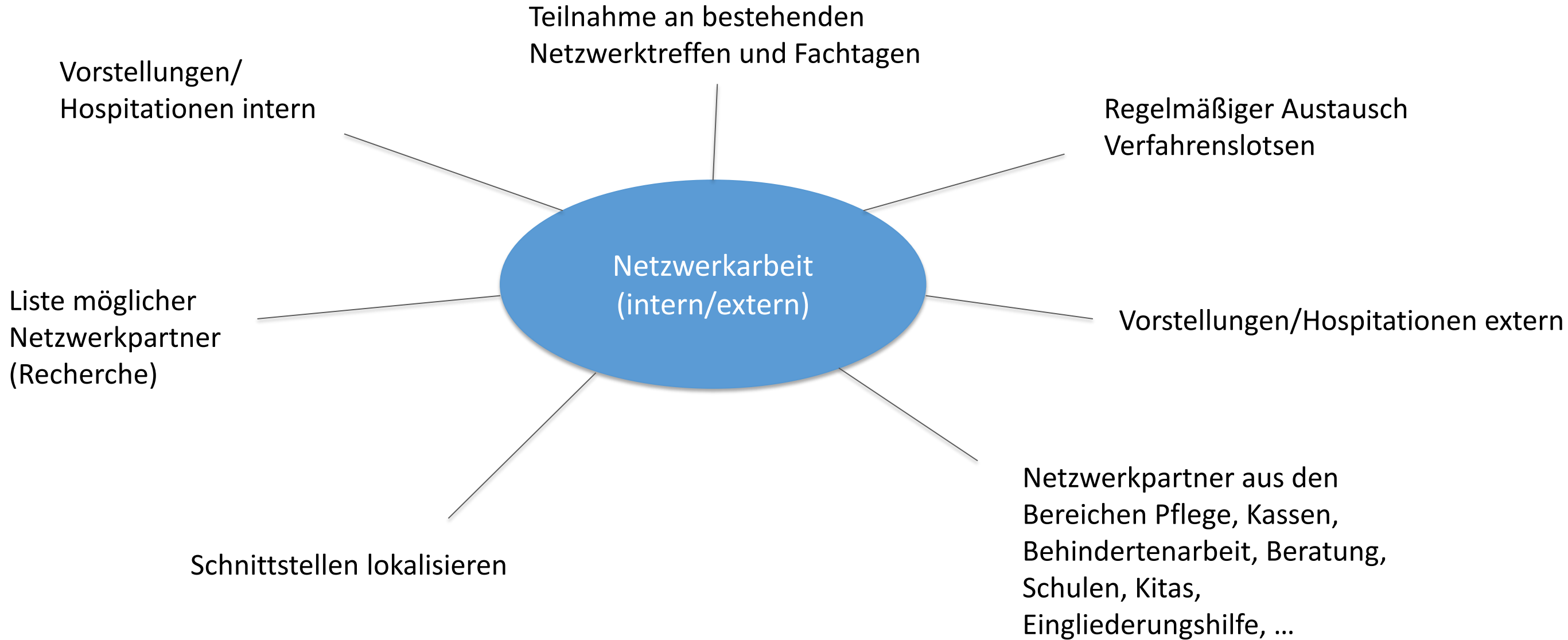


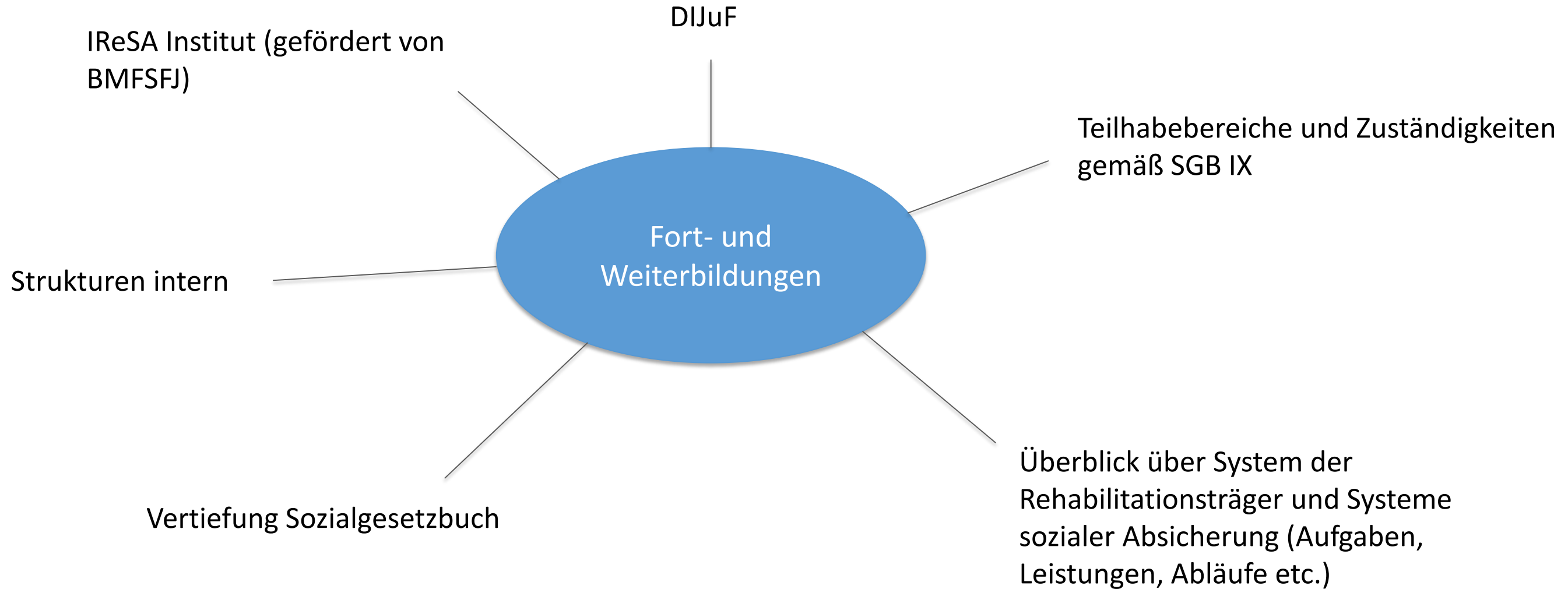
- Absatz 2:
 - **Unterstützung** des Träger der örtlichen Jugendhilfe **bei der Zusammenführung der Leistungen** der Eingliederungshilfe
 - **Halbjährlicher Bericht** gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere **über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit** mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, besonders mit anderen Rehabilitationsträgern

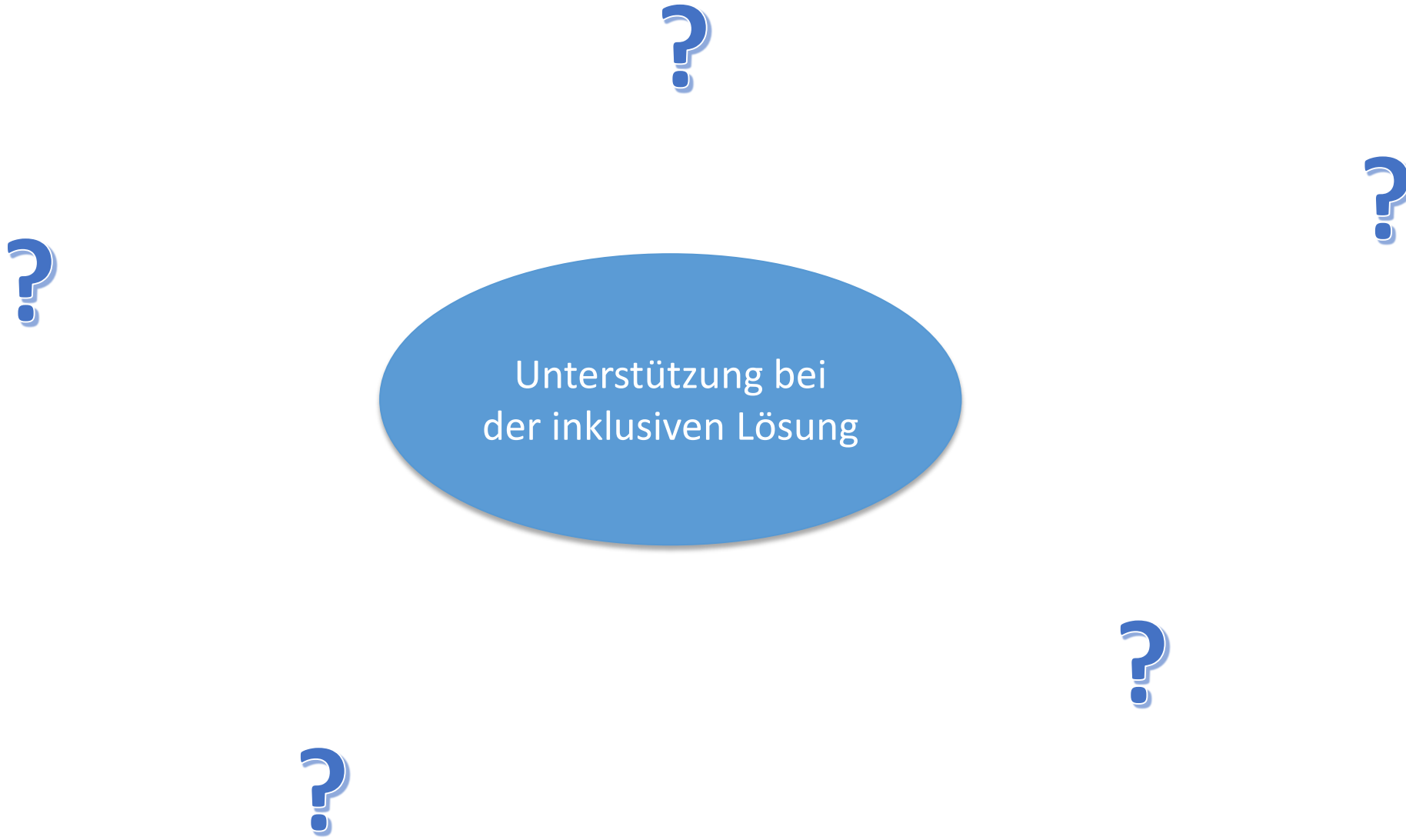












Unterstützung bei
der inklusiven Lösung

- Stelle ist noch nicht abschließend definiert
- Fehlende Leitfäden (ZBFS steht noch aus)
- Geringe Erfahrungswerte, nur Modellregionen in Bayern
- Noch keine politische Entscheidung, wie es nach 2027 weiter geht → **Bundesgesetz zum 01.01.2027** zur Regelung der näheren Ausgestaltung der Inklusiven Lösung
- Bestehende Teilung der Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe bis Ende 2027 → Netzwerkarbeit
- Primäre Schwerpunkte:
 - Definieren und Eingrenzen der eigenen Rolle
 - Breite Weiterqualifizierung
 - Netzwerkarbeit als Grundlage
 - Beginnende Beratungsgespräche mit Hilfesuchenden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



werden, zu dem sie weitergegeben wurden. Alle Unterlagen sind durch geeignete Vorkehrungen vor unberechtigten Zugriff oder Weitergabe zu sichern. Nach Abschluss des Falles sind die betreffenden Akten und Daten unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen. Zum Zweck der Evaluation dürfen Daten anonymisiert länger aufbewahrt werden.

- **Qualitätssicherung:** Das Amt für Kinder, Jugend und Familie und die Träger treffen sich einmal im Jahr zum Austausch zu den vereinbarten Qualitätsstandards und seiner Anlagen, deren Weiterentwicklung und ggf. Fortschreibung.
- **Inkrafttreten:** Diese aktualisierte Fassung der Vereinbarung tritt zum 09.04.2024 in Kraft.